



Information zur Abrechnung nach dem Gegenstandswert

Rechtsanwälte haben grds. zwei Möglichkeiten, ihre Gebühren zu berechnen:

a) Nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) – gesetzliche Gebühren

Rechtsanwälte sind gesetzlich verpflichtet, diese Gebühren mindestens zu Grunde zu legen, wenn sie ihre Mandanten in gerichtlichen Verfahren vertreten.

b) Durch Vereinbarung mit dem Mandanten – Vergütungsvereinbarung

Auch hier ist jedoch ein Unterschreiten der gesetzlichen Gebühren (s.o.) nur in Ausnahmefällen möglich.

Wichtig: Der Gesetzgeber verpflichtet seit dem 01.07.2004 alle Rechtsanwälte dazu, den Mandanten vor Aufnahme des Mandats darüber zu informieren, daß die Gebühren nach dem sog. Gegenstandswert abzurechnen sind.

Dies stellt nach meiner Ansicht eine Selbstverständlichkeit dar und wurde daher in meiner Kanzlei bereits seit jeher entsprechend gehandhabt, damit der Mandant vor Mandatserteilung absehen kann, in welcher Höhe die Gebühren voraussichtlich anfallen werden.

Um der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, bitte ich Sie dennoch, mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen, daß Sie vor Mandatserteilung darauf hingewiesen wurden, daß sich in Ihrem Fall die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnen, wobei sich die Höhe der Vergütung vorbehaltlich einer Vergütungsvereinbarung nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), §§ 2 Abs. 1 und 2, 13 RVG bestimmt.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)